

- d) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft die Finanzberichte und reicht jeweils bis zum fünften Werktag nach dem unter Buchst. a genannten Termin je ein Exemplar mit einer Zusammenfassung der Berichte der volkseigenen Außenhandelsunternehmen dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, ein, sowie ein Exemplar der Zusammenfassung ist gleichzeitig der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, einzureichen,

## 2. Kontrollbericht Außenhandel

- a) Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht haben über den Planablauf bis zum 30. Juni sowie bis zum 31. Dezember Kontrollberichte anzufertigen und diese mit sämtlichen Kontrollblättern einzu-

\*reichen:

Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht, zwei Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, ein Exemplar an die Deutsche Notenbank.

Der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht reichen der Deutschen Investitionsbank einen Kontrollbericht ein, wenn sie rechtzeitig, d. h. spätestens am Bilanzstichtag, dazu aufgefordert werden.

Der VEB Leipziger Messeamt reicht ein:  
zwei Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,  
ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,  
ein Exemplar an die Deutsche Notenbank Leipzig,  
ein Exemplar an die Unterabteilung Abgaben beim Rat der Stadt Leipzig,  
ein Exemplar an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Leipzig.

Der Termine für die Einreichung sind:  
Für den Zeitraum bis zum 30. Juni am 20. Juli und für den Zeitraum bis zum 31. Dezember am 10. Februar des folgenden Jahres,

- b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat einen Gesamt-Kontrollbericht aller volkseigenen Außenhandelsunternehmen (ohne VEB Leipziger Messeamt, VEB Deutrans und VEB Deutfracht) aufzustellen und hiervon einzusenden:

ein Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,  
ein Exemplar an die Staatliche Plankommission,  
ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,  
ein Exemplar an die Deutsche Notenbank,  
ein Exemplar an die Deutsche Investitionsbank.

Den Kontrollberichten ist, außer dem an die Deutsche Investitionsbank, eine Textanalyse über den Planablauf beizufügen, die besonders auch Vergleiche mit vorangegangenen Zeitabschnitten enthält\*

Die Termine für die Einreichung sind:

Für den Zeitraum bis 30. Juni am 15. August, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember am 10. März des folgenden Jahres.

## 3. Preisausgleichsberichterstattung

- a) Die volkseigenen Außenhandelsunternehmen haben über den Verbrauch der Preisausgleichs quartalsweise Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung für Export und Import ist bis zum 20. des auf das Quartal folgenden Monats einzureichen:

zwei Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

ein Exemplar an die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel,

ein Exemplar an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Die Planabweichungen sind textlich zu begründen.

- b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft diese Berichte und reicht ein Exemplar je volkseigenes Außenhandelsunternehmen mit einer Zusammenfassung bis zum fünften Werktag nach dem unter Buchst. a genannten Termin an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, ein. Ein Exemplar der Zusammenfassung ist gleichzeitig der Staatlichen Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutscher Handel, sowie der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, einzureichen.

- c) Zum jeweiligen Gesamtverbrauch und zu den Planabweichungen ist eine Stellungnahme des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel an das Ministerium der Finanzen und an die Staatliche Plankommission mit einzureichen.

Die zusammengefaßten Berichte nebst den Stellungnahmen des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel per 30. Juni und 31. Dezember sind jeweils in der Kontrollausschußsitzung über den Kontrollbericht des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit zu behandeln.

## 4. Valutaberichterstattung

Die Organe des Außenhandels rechnen den Valutaplan wie folgt ab:

- a) Die Abrechnung der Valutaumsätze erfolgt monatlich kumulativ vom Beginn des Berichtszeitraumes bis zum Ende des Berichtszeitraumes auf den Vordrucken A—C. Es ist jeweils bis zum 17. des folgenden Monats einzureichen:

Ein Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Gruppe Valuta.

- b) Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt nach Sachkonten und Kapiteln jeweils bis zum 17. des folgenden Monats in einem Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Gruppe Valuta.

- c) Eine Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland — nach Ländern — ist jeweils monatlich bis zum 17. des folgenden Monats in